

KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Privatkunden mit eigenem Vermögensberater

KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Privatkunden

mit eigenem Vermögensberater

Vom Kreditinstitut auszufüllen

Konto-/Depotstammnummer:

Dieser Konto-/Depotvertrag gilt für sämtliche unter der oben genannten Konto-/Depotstammnummer geführten Konten/Depots.

Ich beantrage die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos und eines Depots.

Weiters benötige ich Verrechnungskonten in folgenden Fremdwährungen:

USD

Sonstige

Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ist die dauerhafte private Inanspruchnahme von Wertpapier(-neben-)dienstleistungen.

Bitte geben Sie der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „easybank“ oder „Kreditinstitut“) Änderungen oder Abweichungen hierzu umgehend schriftlich bekannt.

1. Konto-/Depotinhaber

Vor-/Nachname*

Straße/Hausnummer* (Meldeadresse)

PLZ/Ort*

Land*

Beruf*

selbstständig

Branche*

Geburtsdatum*

Geburtsort*

Staatsang.*

Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft)

Mobilnummer (auch zum Empfang von SMS-TAN)*

E-Mail*

National Client ID

2. Konto-/Depotinhaber

Vor-/Nachname*

Straße/Hausnummer* (Meldeadresse)

PLZ/Ort*

Land*

Beruf*

selbstständig

Branche*

Geburtsdatum*

Geburtsort*

Staatsang.*

Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft)

Mobilnummer (auch zum Empfang von SMS-TAN)*

E-Mail*

National Client ID

Beziehung zum 1. Kontoinhaber*

Elektronischer Versand von Unterlagen*

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, Wertpapierbelege, Kontoauszüge, Mitteilungen und Schriftstücke sowie Informationen über etwaige Kapitalmaßnahmen zu am Depot liegenden Wertpapieren nur im elektronischen Postfach zugestellt zu bekommen und beantrage hiemit dessen Einrichtung.

Über neue Zustellungen ins elektronische Postfach werde ich im Wege der oben genannten E-Mailadresse informiert.

Ich kann jederzeit auch die Ausfertigung in Papierform verlangen, wobei diesfalls Portogebühren anfallen, die von mir getragen werden.

Geheimwort (mind. 6 Zeichen)

Ich möchte ein Geheimwort zur telefonischen Legitimation festlegen:

Mindestens 6, maximal 10 Zeichen. Keine Umlaute und keine Sonderzeichen verwenden.
Empfehlung: Das Geheimwort sollte zumindest einen Buchstaben (A–Z) und eine Zahl (0–9) enthalten.

Überweisungsservice (falls gewünscht)

Telefonisch oder per Telefax erteilte Geldüberweisungsaufträge sind auf ein Standard-Zielkonto möglich.

Das Zielkonto muss auf den Konto-/Depotinhaber bzw. einen der beiden Konto-/Depotinhaber (bei einem Gemeinschaftsdepot) lauten:

Kontoinhaber

IBAN

Name und Ort des Kreditinstituts

BIC

* = Pflichtfelder

Legitimation/Identifizierung

Dem Konto-/Depotvertrag ist eine leserliche, erkennbare und bestätigte Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses oder eines von einem EU-Staat ausgestellten, nicht abgelaufenen Personalausweises aller Konto-/Depotinhaber beizulegen.

Politisch exponierte Personen (falls zutreffend, bitte ankreuzen und ausfüllen. Detailinformationen siehe Beiblatt)

Ich bin **KEINE** politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).

Ich bin eine politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).

Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich der easybank schriftlich bekannt zu geben.

Funktion (1. Konto-/Depotinhaber)

Funktion (2. Konto-/Depotinhaber)

Wenn der Konto-/Depotinhaber zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Konto-/Depotvertrags keine politisch exponierte Person ist, es im Lauf der Geschäftsbeziehung jedoch wird, ist diese Änderung unverzüglich der easybank unter Angabe der Funktion schriftlich bekannt zu geben.

Wohnsitzerklärung (nur für Kunden ohne Wohnsitz in Österreich oder mit Zweitwohnsitz in Österreich)

Zum Zweck der Befreiung von der österreichischen Kapitalertragsteuer erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen, keine Doppelnennung möglich),

in Österreich weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Abgabenvorschriften nach § 26 der österreichischen Bundesabgabenordnung zu haben.

in Österreich einen Zweitwohnsitz i. S. d. Zweitwohnsitzverordnung zu haben. D. h., dass sich der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen österreichischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der österreichischen Wohnungsbenu-tzung wird geführt. Weiters gibt es keinen österreichischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)/Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich verpflichte mich, die easybank von der Errichtung eines Wohnsitzes oder bei Aufnahme des gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich oder vom Wegfall der Voraussetzung für einen Zweitwohnsitz i. S. d. Zweitwohnsitzverordnung unverzüglich und schriftlich zu verständigen.

Ermächtigung und Entbindung vom Bankgeheimnis

Ich ernenne hiermit

Name und Adresse des Wertpapierdienstleistungsunternehmens/der Wertpapierfirma

(im Folgenden „Vermögensberater“)

zu meinem Vermittler/Vermögensberater und ermächtige diesen sowie den nachfolgend angeführten Kundenbetreuer zur Einsichtnahme (auch über Internet) in alle derzeit oder künftig unter der oben angeführten Konto-/Depotstammmummer geführten Konten/Depots bei der easybank und entbinde die easybank (gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz) ausdrücklich vom Bankgeheimnis gegenüber ebendiesen.

Name und Geburtsdatum des Kundenbetreuers

Konditionen „Standard“

(werden für sämtliche Folgeabrechnungen im Depotstamm fix hinterlegt)

Depotgebühr:

% p. a. zzgl. USt. (mind. € 12,50/Depot, mind. € 4,50/Position)

Orderspesen Einzeltitel:

Kauf/Verkauf Aktien, Zertifikate, Optionsscheine:

% vom Kurswert (max. 1,5 % vom Kurswert)*

Kauf/Verkauf Anleihen:

% vom Kurswert (max. 1,1 % vom Kurswert)*

Kauf/Verkauf ETFs:

% vom Kurswert (max. 1,1 % vom Kurswert)*

* Zusätzlich einer Ordergebühr von je € 8,50 und den jeweiligen Börsespesen.

Kauf Fonds:

Ausgabeaufschlag/ Handelsspesen lt. Fondsprospekt

% fixer Ausgabeaufschlag/ Handelsspesen

% Ausgabeaufschlag/ Handelsspesen lt. Fondsprospekt

Konditionen „Fondsdepots“

(werden für sämtliche Folgeabrechnungen im Depotstamm fix hinterlegt)

Kauf Fonds:

Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt (mindestens 15,00 EUR)

% fixer Ausgabeaufschlag (mindestens 15,00 EUR)

% vom Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt (mindestens 15,00

EUR)

Kauf Fonds Investmentplan:

Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt (mindestens 0,95 EUR)

% fixer Ausgabeaufschlag (mindestens 0,95 EUR)

% vom Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt (mindestens 0,95 EUR)

Verkauf Fonds:

Pauschalbetrag 15,00 EUR

Depotgebühr:

0,1% p.a. zzgl. USt. (mindestens 12,50 EUR/Depot, maximal 50,00 EUR/Depot**, mindestens 4,50 EUR/Position)

** Depotvolumen	>	500.000,00 EUR – Maximum von	250,00 EUR
Depotvolumen	>	1.000.000,00 EUR – Maximum von	500,00 EUR
Depotvolumen	>	2.500.000,00 EUR – Maximum von	2.500,00 EUR
Depotvolumen	>	5.000.000,00 EUR – Maximum von	5.000,00 EUR

Es handelt sich hierbei um Konditionen, die ausschließlich für Fondsdepots (keine ETFs und andere Gattungen) gelten. Die easybank behält sich vor, bei Veranlagung und/oder Einlieferung anderer Wertpapiergattungen, die Kundenkonditionen auf das herkömmliche Mindestgebührenmodell laut der getroffenen Konditionsvereinbarung mit dem WPDLU/der WPF umzustellen.

* zusätzliche Vereinbarung (Sideletter) erforderlich

Bitte die Vertragsbestimmungen auf der/den folgenden Seite(-n) sorgfältig durchlesen und anschließend unterzeichnen!

Investmentangaben

Einmalerlag für Fonds bzw. Sparplan

Ich beauftrage Sie, den nachstehend angeführten Einmalerlag oder einen Teilbetrag hiervon in die angeführten Werte zu veranlagen bzw. für den nachstehend angeführten Sparplan (gemäß den Vertragsbestimmungen zum Zertifikate-/Fondssparen) folgende Zertifikate und/oder Fonds für die pro Titel angeführten Ansparbeträge regelmäßig zu erwerben.

BEZEICHNUNG DES WERTPAPIERS	ISIN	EINMALERLAG** mind. € 1.500,- pro Fonds (Anteile/Betrag und Währung)	SPARPLAN mind. € 50,- pro Titel mtl. ab (MM/JJJJ) viertelj. ab (MM/JJJJ) (Betrag und Währung)
-----------------------------	------	--	--

** Als Veranlagungstermin gilt der nächste Bankarbeitstag nach Geldeingang am Verrechnungskonto.

ad Einmalerlag

Der Auftrag zur Veranlagung des Einmalerlags **verfällt unwiderruflich**, wenn 90 Tage nach der Depoteröffnung kein Geld am Verrechnungskonto eingegangen ist.

ad Sparplan

Um beim Sparplan einen regelmäßigen Ankauf der von mir gewünschten Zertifikate und/oder Fonds zu gewährleisten, werde ich bei meiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften auf mein bei der easybank geführtes Zertifikate-/Fondsspar-Verrechnungskonto einrichten. Der Einzug der Lastschriften in Höhe der Summe obiger Ansparbeträge erfolgt am Ersten eines jeden Monats bzw. Quartals.

Vertragsbestimmungen für das easybank Konto/Depot für Privatkunden mit eigenem Vermögensberater

I. Allgemeiner Teil

1. Beratungsfreies Geschäft: Die easybank führt im Rahmen dieses Vertrags erteilte Aufträge über Vermögenstransaktionen (z. B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten, Überweisungen) **ohne Beratung und Empfehlung** aus („Beratungsfreies Geschäft“). Der Auftraggeber wird sich sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren. Konten im Rahmen dieses Vertrags werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent, laufendes Konto).

2. Erteilung von Aufträgen außerhalb von Zahlungsdiensten: Aufträge sind vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftraggebers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten. Ist mit dem Kreditinstitut die Möglichkeit zur Auftragserteilung per Telefon, Telefax oder Internet vereinbart, gilt Folgendes: Anlässlich der Auftragserteilung per Telefon sind die Depot-/Verfügernummer, das Geheimwort oder nach Wahl des Kreditinstituts einzelne Stellen davon sowie die Depotbezeichnung zu nennen. Telefax-Aufträge sind mit der Depot-/Verfügernummer und der Depotbezeichnung zu versehen sowie zu unterfertigen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt während der Geschäftszeiten des Kreditinstituts. Aufträge über Internet können nur mit der Depot-/Verfügernummer, der PIN, dem Identifier und den Transaktionsnummern (TAN) erteilt werden. SMS-TANs werden an die vom Kunden angegebene Mobiltelefonnummer gesandt. Bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche anderen Kommunikationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Das Kreditinstitut behält sich vor, obige Auftragserteilungsabläufe jederzeit zu ändern.

3. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Verwahrung: Depot-/Verfügernummer, Identifier, PIN, Transaktionsnummern und Geheimwort sind vom Kunden und den für ihn vertretungsbefugten Personen – insbesondere Zeichnungsberechtigte – geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Insbesondere hat der Auftraggeber darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z. B. durch Viren am vom Auftraggeber verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Für den Schutz der Berechtigungsmerkmale hat der Kunde für sich und die für ihn vertretungsbefugten Personen einzustehen und haftet dem Kreditinstitut für alle Schäden und Nachteile, die durch eine unberechtigte Verwendung der Berechtigungsmerkmale entstehen. Dem Kunden sowie den für ihn vertretungsbefugten Personen wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate, zu ändern und keine schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden.

4. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Auftrag: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditinstitut bei Telefon-, Internet- und insbesondere bei Telefax-Aufträgen bei korrekter Angabe der jeweiligen Berechtigungsmerkmale nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich über das Konto/Depot verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist. **Das Kreditinstitut ist jedenfalls zulasten des Kunden zur Durchführung von für den Kunden rechtswirksamen Aufträgen berechtigt, wenn der Auftraggeber alle Berechtigungsmerkmale korrekt angibt.** In diesem Fall hat sich der Kunde daher den Auftrag zurechnen zu lassen. Bei Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags ist das Kreditinstitut nicht zur Auftragsdurchführung verpflichtet.

5. Haftungsbeschränkungen: Die Haftung des Kreditinstituts ist in folgenden Fällen für durch das Kreditinstitut leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen: Verzögerungen oder Nichtdurchführung von Aufträgen infolge falscher Zweifel an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen zum Konto oder Depot des Kunden; unberechtigte Sperren des Kontos oder des Depots des Kunden; verspätet, fehlerhaft oder nicht übermittelte Transaktionsnummern; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen oder -streichungen im Internet oder mittels SMS oder E-Mail im Rahmen des vom Kunden zusätzlich unentgeltlich wählbaren SMS-/E-Mail-Services; im Internet zu Finanzinstrumenten, Rohstoffen, Indizes und Finanzmärkten verspätet, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Berichte, Kennzahlen, Daten zur Handelbarkeit, Kurse; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Die Haftung des Kreditinstituts wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Sämtliche Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.

6. Sperren; Bartransaktionen: Bestehen Anhaltspunkte oder ein Verdacht, dass unbefugte Dritte von Berechtigungsmerkmalen Kenntnis erlangt haben könnten, ist das Kreditinstitut unverzüglich zu informieren und eine Sperre zu veranlassen. In diesem Fall ist auch das Kreditinstitut berechtigt, von sich aus eine Sperre vorzunehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts haben der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Bartransaktionen aus Gründen der Geldwäscheprävention betragsmäßig zu begrenzen.

7. Vereinbarung über Zustellungen von Mitteilungen in das digitale Schließfach (e-Kontoauszüge): Der Kunde beantragt die Einrichtung eines über das Online Banking des Kreditinstituts zugänglichen digitalen Schließfaches und wünscht hiermit ausdrücklich, dass zukünftig Kontoauszüge, Buchungsbelege, Erklärungen und Informationen sowie andere Mitteilungen des Kreditinstituts (gemeinsam im Folgenden „e-Kontoauszüge“) in dieses digitale Schließfach elektronisch zugestellt werden. Diese e-Kontoauszüge sollen für das betreffende Depot/Konto in das digitale Schließfach zugestellt werden, auf das vom Kunden mit der Verfügurnummer seines Logins über Internet zugegriffen werden kann. Über eine erfolgte Zustellung in das digitale Schließfach wird der Kunde gesondert informiert. Der Kunde erhält hierzu eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut bekannte E-Mail Adresse geschickt. In dieser E-Mail wird er informiert, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach abzuholen ist. Unabhängig davon ist das Kreditinstitut berechtigt, Kontoauszüge, Buchungsbelege oder andere Mitteilungen an die Wohnadresse oder sonstige Postzustelladresse des Kunden zu senden, wenn gesetzliche Vorgaben es erfordern oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig erscheint. Mit der Nutzung des digitalen Schließfaches verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der elektronisch hinterlegten Dokumente. Diese Vereinbarung über Zustellung von Mitteilungen in das digitale Schließfach gilt bis auf weiteres und kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist gekündigt werden. Der Kunde kann die im digitalen Schließfach enthaltenen e-Kontoauszüge ab Zustellung elektronisch speichern, ausdrucken und für eine angemessene Zeit (bei aufrechter Geschäftsbeziehung zumindest 7 Jahre) elektronisch einsehen. **Risikohinweis: Zugestellte Mitteilungen können Rechte, Verpflichtungen oder Fristen auslösen. Das Kreditinstitut empfiehlt dementsprechend, laufend das digitale Schließfach auf zugestellte e-Kontoauszüge zu prüfen.**

8. Zeichnungsberechtigung; Vertretung: Für Verschulden einer vertretungsbefugten Person, insbesondere eines Zeichnungsberechtigten, haftet der Kunde wie für eigenes.

9. Benutzerhinweise; Nutzungsbedingungen: Der Benutzer hat die ihm im Internet angezeigten Hinweise zu lesen und sich an die ihm angezeigte Benutzerführung/Verfahrensanleitung zu halten.

10. Auftragsausführung; Rückabwicklung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge AUCH OHNE ENTSPRECHENDE DECKUNG auf dem Konto durchzuführen. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Ausführung eines Auftrags ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierzu nicht ausreicht, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer fehlerhaften, nicht angepassten Stückzahl eines Finanzinstruments (z. B. bei Reverse Split) basiert. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren.

11. Pfandrecht; Abtretung: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut zur Sicherstellung aller Ansprüche des Kreditinstituts aus der Geschäftsverbindung (insbesondere aus Sollsalden) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art (im Folgenden „Sicherheiten“) ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und Innehabung der Sicherheit durch das Kreditinstitut, sofern bereits Ansprüche bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Die Abtretung und Verpfändung von Guthaben, Werten und Forderungen (insbesondere auf Zahlung oder Ausfolgung) durch den Kunden an Dritte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstituts. Das Kreditinstitut ist berechtigt, ein einmaliges und für die Dauer der Abtretung/Verpfändung ein laufendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

12. Sollsalden; Überschreitungen: Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz).

13. Interner Beleihwert; Internes Risikomanagement: Die Basis für die Entscheidung des Kreditinstituts im Rahmen des internen Risikomanagements, ob eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert wird, bilden die internen Beleihungssätze (Prozentsätze) des Kreditinstituts, welche zu Informationszwecken im Schalterausgang, auf der Homepage des Kreditinstituts und in den „Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstengesetz“ veröffentlicht werden. Die Beleihungssätze geben an, in welchem prozentuellen Umfang ihres Kurswerts eine Sicherheit im Rahmen der Berechnungen durch das interne Risikomanagementsystem des Kreditinstituts berücksichtigt („beliehen“) wird („beliehene Sicherheit“). Darüber hinaus behält sich das Kreditinstitut vor, jederzeit einzelne Sicherheiten mit einem anderen Prozentsatz zu beliehen oder von der Beleihung auszunehmen. Auf Anfrage des Kunden wird das Kreditinstitut Auskunft zum aktuellen internen Beleihungssatz einer konkreten Sicherheit geben. Der interne Beleihwert errechnet sich, indem der in Euro umgerechnete aktuelle Kurswert jeder einzelnen Sicherheit mit ihrem entsprechenden internen Beleihungssatz (Prozentsatz) multipliziert wird und die sich daraus ergebenden Werte anschließend summiert werden. **Dem Kunden wird empfohlen, die Sicherheiten (Kurswert, Verwertbarkeit, Werthaltigkeit, interne Beleihungssätze des Kreditinstituts) und das Verhältnis des Kurswerts der Sicherheiten (insbesondere der beliehenen Sicherheiten) zu den Sollsalden laufend (mehrmals täglich) zu überwachen und rechtzeitig selbst für eine Rückführung der Sollsalden zu sorgen.** Darüber hinaus behält sich das Kreditinstitut vor, im Rahmen des internen Risikomanagements die Kreditwürdigkeit des Kunden zu berücksichtigen.

14. Möglichkeit zur Kontoüberziehung: Jeder Konto-/Depotinhaber und jede für ihn einzeln vertretungsbefugte Person ist, sofern das Kreditinstitut die Überschreitung zulässt, einzeln berechtigt, das Konto – insbesondere bis zum internen Beleihwert (Punkt 13. dieser Bestimmungen) – zu überziehen; für dadurch entstehende Sollsalden sowie für Sollzinsen, Gebühren und Spesen haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und den für sie vertretungsbefugten Personen wirkt.

15. Solidarische Haftung: Bei Kontoüberziehungen gemäß Punkt 14. dieser Bestimmungen (einzeln durch jeden Konto-/Depotinhaber oder jede für ihn einzeln vertretungsbefugte Person möglich) kann sich eine solidarische Haftung aller Konto-/Depotinhaber bis zu einem Maximalbetrag von EUR 350.000,– ergeben.

16. Fälligestellung; Außergerichtliche Pfandverwertung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, Sollsalden ganz oder teilweise unter Einhaltung einer einmonatigen Frist fällig zu stellen („Fälligkeit“). **Das Kreditinstitut ist weiters berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit Sicherheiten nach seiner Auswahl und im Umfang der fällig gestellten Sollsalden zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten („außergerichtliche Pfandverwertung“).** Der Verwertungserlös wird zur Verrechnung mit den Sollsalden verwendet. Das Kreditinstitut wird dem Kunden die außergerichtliche Pfandverwertung unter Setzung einer Frist von einem Monat androhen („Androhung“). Die Fälligestellung und Androhung können gemeinsam in einer Verständigung erfolgen. Erfolgt die Androhung vor dem Eintritt der Fälligkeit, beginnt die Monatsfrist der Androhung mit dem Eintritt der Fälligkeit zu laufen. **Ist die Summe der Kurswerte der vom Kreditinstitut beliehenen Sicherheiten abzüglich 20 % geringer als die Summe der Sollsalden, ist das Kreditinstitut ohne vorherige Androhung und ohne vorherige Fristen (Fälligestellung oder Androhung) zur außergerichtlichen Pfandverwertung berechtigt, nicht aber verpflichtet.** Bei der Berechnung, ob die Summe der Kurswerte der vom Kreditinstitut beliehenen Sicherheiten abzüglich 20 % geringer als die Summe der Sollsalden ist, werden Sollsalden als absolute Beträge – das heißt ohne Berücksichtigung des Minus als Vorzeichen – verwendet.

17. Terminsverlust: Ist eine Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Das Kreditinstitut wird dieses Recht gegenüber Verbrauchern nur ausüben, wenn es selbst seine bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

18. Börsliche/außerbörsliche Geschäfte; Mistrade-Regelung; Streichung von Aufträgen: Der Kunde hat über das Kreditinstitut die Möglichkeit, Geschäfte über die Börse oder außerbörslich abzuschließen. Dabei leitet das Kreditinstitut – ausgenommen bei Selbsteintritt – die Aufträge des Kunden an die Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weiter. Außerbörsliche Geschäfte können vom Kunden auch unmittelbar mit Direkthandelspartnern (Direkthandelsgeschäfte) erfolgen. Bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- bzw. Verkaufspreises vom Marktpreis aufgrund von Fehlern im technischen Handelssystem der Börse oder des Handelspartners oder infolge Irrtums des Handelspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Direkthandelssystem („Mistrades“) besteht für die Börse oder den Handelspartner ein Rückabwicklungsrecht gegenüber dem Kreditinstitut. Das Kreditinstitut ist bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- oder Verkaufspreises vom Marktpreis, die bereits bei einem absoluten Differenzbetrag des gesamten Geschäfts von EUR 200,– besteht, gegenüber dem Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Geschäft bis 20:00 Uhr des übernächsten Bankarbeitstags rückabzuwickeln. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis, der sich aus den drei unmittelbar vorangegangenen (nicht als Mistrades zustande gekommenen) Geschäften desselben Handelstags im Direkthandelssystem ergibt, nach dem Börsenpreis oder durch Befragung fachkundiger Personen (in dieser Reihenfolge). Darüber hinaus unterliegen sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte den am jeweiligen Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt hierbei insbesondere zur Kenntnis, dass Aufträge zum börslichen oder außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von der Börse oder dem jeweiligen Handelspartner gestrichen werden können. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen bei: Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, Ad-hoc-Meldungen, Kurs-/Handelsaussetzungen, Umgründungen wie Verschmelzung, Spaltung, Einbringung, Kapitalmaßnahmen wie Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse Split und Änderung des Nennwerts. Derartige Streichungen liegen nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts. Der Kunde wird selbstständig laufend überwachen, ob es zu einer Streichung eines Auftrags gekommen ist. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Streichung zu informieren.

19. Gesprächsaufzeichnungen: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen werden darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass das Kreditinstitut sämtliche Telefongespräche, die zu einer Ordererteilung führen oder führen können, aufzeichnet. Weiters werden Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt aufgezeichnet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme all jener Personen dienen, die innerhalb des Kreditinstitutes oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage befasst werden. Die aufgezeichneten Gespräche werden mindestens 5 Jahre archiviert. Auf Anfrage wird dem Kunden eine vollständige Kopie der Aufzeichnung in einem gängigen Dateiformat zeitnahe und kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit der Gesprächsaufzeichnung zu widersprechen, jedoch kann im Falle des Widerspruchs keine telefonische Ordererteilung erfolgen.

20. Entgelte; Zinssätze: Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depotführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen sowie die für Guthaben und Sollsalden geltenden Zinssätze zur Kenntnis gebracht.

21. Information; Werbung: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sind mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z. B. E-Mails, SMS) oder Telefaxen durch das Kreditinstitut zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial ausdrücklich einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit mittels E-Mail an „brokerage@easybank“ widerrufen werden.

22. Privatvermögenserklärung: Der Kunde bestätigt, dass die auf sämtlichen im Rahmen dieses Vertrags geführten Depots jetzt und künftig befindlichen Wertpapiere/Finanzinstrumente seinem Privatvermögen zuzuordnen sind bzw. – wenn der Kunde in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist – deren Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 österr. Einkommensteuergesetz) gehören. Der Kunde verpflichtet sich, das Kreditinstitut rechtzeitig und schriftlich über Änderungen der Vermögenszuordnung zu informieren, sofern dies Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung seiner Wertpapiere/Finanzinstrumente hat.

23. Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch: Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. **Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung (=Erlaubnis) gem. Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.**

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt. Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

24. Der Vertrag wird zwischen dem Antragsteller und dem Kreditinstitut abgeschlossen. Er kommt durch Annahme des Vertragsanbots durch das Kreditinstitut zustande. Annahme ist dann gegeben, wenn das Kreditinstitut den Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Applikation im Online-Portal freischaltet. Ab dem Zeitpunkt der Freischaltung ist es dem Kunden möglich, sämtliche Informationen betreffend seines Portfolios (Depot und Verrechnungskonto) im Wege des Online-Portals abzurufen.

II. Besonderer Teil für Kunden mit eigenem Vermittler/Vermögensberater (im Folgenden „Vermögensberater“)

1. Die vertraglichen Pflichten des Kreditinstituts beschränken sich ausschließlich auf die Funktion einer Depotbank und die Ausführung der ihr erteilten Aufträge ohne jede Prüfung, Aufklärung oder Beratung („Beratungsfreies Geschäft“). Der Kunde wird sich sowohl vor Auftragserteilung an das Kreditinstitut als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung bei seinem Vermögensberater oder Dritten selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente und deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage ausreichend informieren. Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur (anleger- und objektgerechten) Aufklärung über die mit Transaktionen jeder Art verbundenen Risiken ausschließlich den Vermögensberater trifft, eine Beratung ausschließlich durch den Vermögensberater erfolgt und das Kreditinstitut Aufträge daher auch dann ohne jede Warnung oder Rückfrage durchführen wird, wenn diese aus Sicht des Kreditinstituts riskant oder mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden nicht als übereinstimmend erscheinen.

2. Da der Vermögensberater somit Pflichten übernimmt und Tätigkeiten für den Kunden ausführt, ist dem Kunden auch bewusst, dass das Kreditinstitut dem Vermögensberater einen variablen, prozentuellen Anteil (bis zu sechs Prozent) der dem Kunden vom Kreditinstitut verrechneten Gebühren und Kosten für abgeschlossene Geschäfte (auch Festpreis- und Eigengeschäfte) bezahlt. Der Kunde wird darüber informiert, dass das Kreditinstitut von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestandsprovisionen, sofern einen prozentuellen Anteil an dem zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum gehaltenen Volumen bestimmter Vermögensanlageprodukte, erhält und umgekehrt solche Bestandsprovisionen an Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern unter Umständen auch an den Vermögensberater des Kunden, bezahlt. Bei einzelnen Emissionen wird dem Kreditinstitut zudem auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer Unter-Pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu 1,5 Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu vier Prozent betragen. Ein zur Verrechnung gelangender Ausgabeaufschlag wird grundsätzlich vom Kreditinstitut vereinnahmt, wobei bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags an den Vermögensberater des Kunden, die den Fonds emittierende Kapitalanlagegesellschaft oder andere Vertriebspartner weitergeleitet wird. Sofern der Ausgabeaufschlag von der Kapitalanlagegesellschaft vereinnahmt wird, leitet diese bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags an den Vermögensberater des Kunden oder das Kreditinstitut weiter. Sonderaktionen des Kreditinstituts, wie „Flat-Fees“ oder „Free-Trade-Aktionen“, aber auch das normale Handelsgeschäft werden regelmäßig durch Zahlungen von Starpartnern oder Direkthandelspartnern an das Kreditinstitut gestützt. Auf Nachfrage des Kunden werden diesem weitere Einzelheiten offengelegt. Der Vermögensberater erklärt im Sinne des § 51 Abs 3 Z 1) Wertpapieraufsichtsgesetz, dass die Zahlungen an ihn darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und dass ihn die Zahlungen nicht beeinträchtigen, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln. Das Kreditinstitut darf bis auf Weiteres von der Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Vermögensberater ausgehen. Die Zahlungen stehen ausschließlich dem jeweiligen Zahlungsempfänger zu; erfolgte Zahlungen an das Kreditinstitut oder den Vermögensberater sind nicht an den Kunden herauszugeben. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Herausgabe dieser Zahlungen. **Der Vermögensberater ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit dem Kreditinstitut die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den üblichen auch abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen.**

3. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Vermögensberaters – insbesondere dessen Erfahrungen und Kenntnisse oder dessen Anlageempfehlungen – vorzunehmen. Der Vermögensberater kann das Kreditinstitut nicht rechtswirksam vertreten. Die Erklärungen des Vermögensberaters können dem Kreditinstitut nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass der Vermögensberater kein Erfüllungsgehilfe des Kreditinstituts im Sinne des § 1313a ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) ist.

4. Der Kunde bevollmächtigt das Kreditinstitut, gemäß oben stehender, gesonderter Erklärung, dem Vermögensberater alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelten Geschäfte zu erteilen. Der Kunde entbindet das Kreditinstitut gegenüber dem Vermögensberater ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datengeheimnisses. Der Kunde hat die Möglichkeit, gemäß oben stehender, gesonderter Erklärung, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen. Einen Widerruf wird der Kunde unverzüglich schriftlich dem Kreditinstitut mitteilen.

5. Depot-/Verfügernummer, Identifier, PIN, Transaktionsnummern und Geheimwort sind vom Kunden und den für ihn vertretungsbefugten Personen – insbesondere Zeichnungsberechtigten – gegenüber dem Vermögensberater geheim zu halten und dürfen diesem nicht zugänglich gemacht werden. Der Vermögensberater ist nicht zur Ordererteilung berechtigt.

6. Festgehalten wird, dass das Kreditinstitut keine der gesetzl. (Aufklärungs-)Pflichten des Vermögensberaters (wie unter anderem Eignungs- und Angemessenheitsprüfung, Zielmarktpflicht, ex-ante und ex- post Berichtspflichten, Zurverfügungstellung der PRIIP/KID) übernimmt.

III. Vertragsbestimmungen zum Zertifikate-/Fondssparen

1. Das Zertifikate-/Fondssparen des Kreditinstituts basiert auf dem Konzept, regelmäßige Einzahlungen in Zertifikate und/oder Fonds zu veranlassen. Der Kunde wählt zu Beginn des Vertragsverhältnisses selbstständig bis zu maximal fünf (für das Zertifikate-/Fondssparen erwerbbarer) Zertifikate und/oder Fonds zum regelmäßigen Erwerb. Der Mindestansparbetrag pro Zertifikat und/oder Fonds beträgt EUR 50,–. Eine Änderung der zu erwerbenden Zertifikate und/oder Fonds oder der im zugrunde liegenden Konto-/Depotvertrag angeführten Ansparbeträge ist jederzeit möglich. Das Kreditinstitut behält sich vor, Änderungsaufträge, die innerhalb von fünf Bankarbeitstagen vor dem Veranlagungstermin beim Kreditinstitut einlangen, erst beim übernächsten Veranlagungstermin zu berücksichtigen. Eine aktuelle Aufstellung der im Rahmen des Zertifikate-/Fondssparens erwerbbarer Zertifikate und Fonds ist beim Kreditinstitut erhältlich.
2. Der Kunde beauftragt das Kreditinstitut mit der Eröffnung und Führung eines zusätzlichen EUR-Verrechnungskontos unter der zum zugrunde liegenden Konto-/Depotvertrag bestehenden Konto-/Depotstammnummer, welches ausschließlich zur Abwicklung des Zertifikate-/Fondssparens dient und vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Abrechnungen im Rahmen des Zertifikate-/Fondssparens erfolgen über dieses neu eröffnete Verrechnungskonto. Die erworbenen Zertifikate und/oder Fonds werden auf das bestehende Depot eingebucht.
3. Die Dotierung des gem. Punkt 2. eröffneten Verrechnungskontos erfolgt mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften, wobei der Einzug der Lastschriften am Ersten der jeweiligen Veranlagungsmonate durchgeführt wird. Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen auf das gem. Punkt 2. eröffnete Verrechnungskonto zu tätigen.
4. Veranlagt wird das am 10. des jeweiligen Veranlagungsmonats bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“) auf dem gemäß Punkt 2. eröffneten Verrechnungskonto vorhandene Guthaben. Das Verhältnis, in welchem Guthaben in die einzelnen Zertifikate und/oder Fonds veranlagt werden, entspricht dem Verhältnis der umseitig zu den einzelnen Zertifikaten und/oder Fonds angeführten Ansparbeträge zueinander. Am Berechnungstag wird die Anzahl der Anteile der zu erwerbenden Zertifikate und/oder Fonds automationsunterstützt ermittelt. Die Berechnung der Anzahl der Anteile erfolgt auf zwei Nachkommastellen genau, und es werden daher auch Kommastücke von Zertifikaten und/oder Fonds erworben. Ein Erwerb von Zertifikaten und/oder Fonds erfolgt jedoch nur dann, wenn das (gemäß Punkt 2. eröffnete) Verrechnungskonto am Berechnungstag zumindest ein Guthaben von EUR 40,– pro zu erwerbendem Zertifikat und/oder Fonds aufweist. Weicht die Summe der jeweiligen Ansparbeträge am Berechnungstag vom Guthaben des Zertifikate-/Fondsspar-Verrechnungskontos ab, wird das gesamte Kontoguthaben im Verhältnis der Ansparbeträge zueinander unter Berücksichtigung der Mindestveranlagungsbeträge in die oben angeführten Zertifikate und/oder Fonds veranlagt.
- Der Kunde beauftragt das Kreditinstitut, Zertifikate zum Eröffnungskurs der Börse Stuttgart am ersten Börsentag nach dem Berechnungstag des jeweiligen Veranlagungsmonats und Fondsanteile zum ersten vom Emittenten nach dem Berechnungstag des jeweiligen Veranlagungsmonats festgestellten Preis zu erwerben („Veranlagungstag“). Das Kreditinstitut behält sich vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben. Eine derartige Zusammenlegung kann in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein. Dem Kunden ist bewusst, dass die Durchführungspolitik des Kreditinstituts (Best Execution) nicht zur Anwendung kommt und der Erwerb der Aktien gemäß dem Kundenauftrag durchgeführt wird.** Unterschiedliche Zertifikate-/Fondskurse am Berechnungs- und Veranlagungstag können zu einer Überdeckung oder Unterdeckung (Sollsaldo) des Verrechnungskontos führen. Der Kunde wird bei einer sich ergebenden Unterdeckung (Sollsaldo) des Verrechnungskontos umgehend selbstständig für einen Ausgleich des Kontos sorgen.
5. Bei Verkaufsaufträgen, die Kommastücke beinhalten, behält sich das Kreditinstitut eine Bearbeitungszeit von max. 30 Minuten vor. Kommastücke von Zertifikaten und Fonds können nur verkauft, nicht aber ausgefolgt oder übertragen werden.
6. Das Kreditinstitut haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung der Zertifikate oder der Fonds oder für eine bestimmte Rendite. Der Wert der Anlage und die Höhe der Erträge hängen von der Wertentwicklung der vom Kunden gewählten Zertifikate und/oder Fonds ab. Das Kreditinstitut hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung dieser Zertifikate und/oder Fonds, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge oder Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Aus der Vergangenheit kann somit kein Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen gezogen werden.
7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Emittenten für ihre Zertifikate und/oder Fonds unterschiedlichste Bestimmungen vorsehen können. Der Kunde unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen der kapital- und börsenrechtlichen Prospekte der zugrunde liegenden Zertifikate und Fonds in der jeweils gültigen Fassung. Auf Anfrage stellt das Kreditinstitut dem Kunden eine Kopie des jeweiligen Prospekts zur Verfügung.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. **Gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG (österreich. Konsumentenschutzgesetz):** Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann er gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustandekommen des Vertrags erklärt werden, wobei es für die Wahrung der Frist ausreicht, wenn die Erklärung innerhalb dieses Zeitraums abgesandt wird; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. **Gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß §§ 312, 355 BGB (deutsches Bürgerliches Gesetzbuch):** Soweit ein deutscher Verbraucher zu seinem Vertragsabschluss durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), so hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB. Gemäß § 355 BGB muss der Widerruf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer erklärt werden, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Nach § 357 Abs. 3 BGB hat der Verbraucher allerdings Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten.

Konto-/Depotinhaber

Ich akzeptiere die AGB sowie die Durchführungspolitik und bestätige, die nachfolgenden Beilagen und Informationen erhalten zu haben:

AGB

Risikohinweise

Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“

Datenschutzinformation

Durchführungspolitik

Informationen für Verbraucher gemäß FernFinG und ZaDiG

Einlagensicherung

Definition Politisch exponierte Personen (PEP)

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nachstehend bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

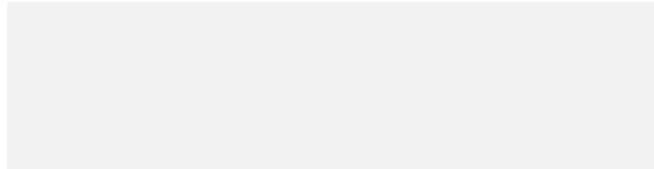
Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber

Datum und Unterschrift des Kundenbetreuers



Stempel des WPDLU/Wertpapierfirma

Konto-/Depotinhaber

Ich akzeptiere die AGB sowie die Durchführungspolitik und bestätige, die nachfolgenden Beilagen und Informationen erhalten zu haben:

AGB

Risikohinweise

Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“

Datenschutzinformation

Durchführungspolitik

Informationen für Verbraucher gemäß FernFinG und ZaDiG

Einlagensicherung

Definition Politisch exponierte Personen (PEP)

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nachstehend bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber

easybank.at V.-Nummer WPDLU/Wertpapierfirma und Kundenbetreuer



Unterschrift WPDLU/Wertpapierfirma

Beachten Sie bitte, dass Konto und Depot nur eröffnet werden können, wenn alle Konto-/Depotinhaber die AGB, die Risikohinweise, die MiFID II-Broschüre, die Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis und Durchführungspolitik erhalten und gelesen haben und damit vollinhaltlich einverstanden sind!